

# Royal Yacht Club Warche

## Regeln der Club-Ordnung

***Die Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Kategorien von Mitgliedern (einschließlich Mitgliedern) mit Ausnahme von Sympathieträgern.***

### **A.- Allgemeine Anweisungen:**

- 1.- Alle Mitglieder sollten die nachfolgenden Regeln kennen und sie befolgen.
- 2.- Nur die Mitglieder, die ihrer Zahlungspflicht Folge geleistet haben, haben Zugang zu den Installationen des Clubs und sind befugt, unter seinen Farben zu segeln.
- 3.- Jegliche Navigation unter Motor ist auf dem gesamten See von Bütgenbach verboten, Ausnahmen sind das Jury- und Rettungsboot.
- 4.- Das Befahren des Sees unter Ruderkraft und Segel ist auf der gesamten Wasserfläche zugelassen.
- 5.- Kein Boot darf:
  - a) gegen Zahlung einer Gebühr an eine andere Person vermietet werden;
  - b) ohne Zustimmung des Besitzers benutzt werden;
- c) von einer oder mehreren Personen im Zustand der Trunkenheit geführt werden.
- 6.- Die Mitglieder verpflichten sich:
  - a) Angler nicht zu stören;
  - b) die Manöver bei Wettkämpfen von Modellbooten nicht zu stören;
  - c) die Regeln der Kommunalaufsicht und anderer Behörden bezüglich der Zugänge zum Wald, zum Camping sowie bezüglich des Schwimmens und des Parkens zu beachten.
- 7.- Die Mitglieder werden angehalten, Anfang des Jahres oder bis spätestens 01. Mai eines Jahres ihre Beiträge an den Club zu entrichten - und ebenfalls an den Obmann ihrer Serie, falls sie an nationalen Regatten außerhalb teilnehmen möchten.
- 8.- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahres-Aufkleber des Clubs sowohl am Heck ihres Boots als auch ihres Automobils zu führen.

### **8bis;- Camping auf dem Clubgelände**

Die RYCW-Basis ist in keiner Weise mit einem Campingplatz oder einem Mobilheimplatz gleichzusetzen. Es gibt einen offiziellen Campingplatz neben dem Club. Campingausrüstungen dürfen sich nicht dauerhaft länger als acht Tage auf dem Clubgelände aufhalten, es sei denn, der Stützpunktleiter oder ein Administrator erteilt die ausdrückliche Erlaubnis dazu.

Das Wiesengelände ist dazu bestimmt unserem Sportmaterial (Boote, Masten, Segeln,...), unter guten Bedingungen als Aufbewahrungsort zu dienen.

Mitglieder, die sich auf der Basis des RYCW aufhalten wollen :

- 1) um im Rahmen einer vom RYCW organisierten Aktivität zu segeln; oder
- 2) um eine von einem Vorstandsmitglied angeforderte Dienstleistung (Aufsicht oder Arbeit) zu erbringen, können sie die Erlaubnis beantragen, Campingausrüstung auf der Basis zu installieren.

Diese Erlaubnis kann nur vom Basisleiter oder einem Administrator bei dessen Abwesenheit erteilt werden. Die Genehmigung wird auf diese Aktivität beschränkt.

Der Anschluss an die elektrische Anlage des RYCW ist unter keinen Umständen gestattet.

Das Mitglied, das diese Erlaubnis erhalten hat, muss darauf achten, dass es den ihm zugewiesenen Platz und die ihm erteilten Anweisungen (Dauer, Benutzung der sanitären Anlagen, Feuer, Haustiere usw.) genauestens einhält.

Die Nichteinhaltung dieses Artikels kann zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds führen.

NB: Gruppen, die vor Ort zugelassen sind, müssen sich bei der Polizei anmelden und eine Kurtaxe zahlen.

### **B.- Haftungen des Clubs:**

- 9.- Allen Mitgliedern wird dringend angeraten, schwimmen zu können. Die Mitglieder sind verpflichtet, pro Person an Bord eine Schwimmweste mitzuführen. Außerhalb der Zeiten, wo der Club eine Aufsicht führt, müssen sie pflichtgemäß die Schwimmweste tragen und sollten in Absprache mit einem anderen Boot navigieren, um so gegenseitige Aufsicht und Sicherheit zu ermöglichen.
- 10.- Der Club und seine Aufsichtspersonen:
  - übernehmen keinerlei Verantwortung bezüglich Diebstahls, Brand oder Plünderung, die im Club oder innerhalb seiner Installationen auftritt;
  - lehnen jegliche Verantwortung bezüglich aller Art von Unfällen ab, wobei seine Mitglieder, deren Familien, eingeladene Gäste oder mitgeführte Wertgegenstände zu Schaden kommen.
- 11.- Im Falle eines Unfalles, wo der Club ggf. zivilrechtlich haftbar gemacht werden könnte, müssen alle Mitglieder schnellstmöglich den Vorstand informieren.

### **C.- Material des Clubs:**

- 12.- Das Material des Clubs steht unter Gewährleistungspflicht den Mitgliedern zur Verfügung
- 13.- Die Außentüren des Clubgeländes sind nach jeder Nutzung zu verschließen (Außer nationale Regatten).
14. Die Kraftfahrzeuge sind auf den vorgesehenen Parkflächen für die Mitglieder und eingeladene Gäste abzustellen.
15. Die Zufahrtswege zu den Parkflächen, die Durchfahrt vor und zwischen den Hangars, die Rampen und die Slip-Anlagen sind jederzeit freizuhalten.
16. Der Bootsbesitzer mit einem zugewiesenen Hangarstellplatz oder außen Stellplatz dem Hafenmeister oder seinem vertretenden Vorstandsmitglied, schriftlich alle Angaben bezüglich den auf dem Clubgelände ab- oder untergestellten Materials(Boote, Slipwagen oder sonstiges) mitzuteilen und sich seinen Anweisungen zu unterziehen ;
  - seinen Stellplatz selbst in Ordnung zu halten (Sauberkeit des Bodens u d Funktionstüchtigkeit von Tür und Schloss);
  - jegliche Beschädigung der Holzverkleidung und des Holzrahmens zu vermeiden;
  - eine Überfüllung des Hangars zu vermeiden;
  - seinen Platz für das laufende Jahr einzubehalten;
  - seine Hangar-Tür vor Verlassen des Hangar-Bereichs stets verschlossen
  - zu halten, unter der Androhung einer Bestrafung bis hin zum Entzug des Hangar-Stellplatzes;
  - sein Boot sauber zu halten und im Boot befindliches Bilgenwasser vorher abzulassen;
  - kein Feuer im Hangar zu entzünden und von der Lagerung brennbarer Stoffe abzusehen;

die Rasen- und anderen Flächen nicht mit ihren Materialien zu überhäufen;

es ist allen Bootsbesitzern, Mitgliedern und Mitgliederanwärtern verboten gefährliche Gegenstände auf dem Clubgelände zu lagern ;

alle Mitglieder die nicht unterhaltenes oder zu verschrottendes Material, sei es Boote, Slipwagen oder sonstiges auf dem Gelände des Clubs ab- oder untergestellt haben, müssen in Kauf nehmen, daß dieses zu ihren Kosten, mit einem Minimum von 100,-€ entsorgt wird. Nicht identifiziertes Material,

siehe hierzu den Punkt 16.a., wird ohne jegliche Ersatzansprüche des Eigentümers, vom Clubgelände entfernt. Bei späterer Identifizierung des Eigentümers werden ihm die vorerwähnten Unkosten, von wenigstens 100,-€ in Rechnung gestellt. Bei nicht Begeleichung der in Rechnung gestellten Summe droht nach Entscheidung des Vorstands der sofortige Ausschluss aus dem Club ;

jegliches nicht unterhaltene Material, sei es Boote, Slipwagen oder sonstiges, welches auf dem Clubgelände ab- oder untergestellt ist und den Einsatz anderer Mitglieder benötigt um es zu reinigen oder in einen akzeptablen Zustand zu versetzen wird mit einem Unkostenbeitrag von Minimum 100,-€ belastet.

Die Einschätzung obliegt dem Hafenmeister in Übereinstimmung mit mindestens zwei anderer Vorstandsmitglieder. Es sind Unkosten die jährlich anfallen können.

Bei nicht Begeleichung der in Rechnung gestellten Summe droht nach Entscheidung des Vorstands der sofortige Ausschluss aus dem Club.

17. Die Slipwagen des Clubs dienen ausschließlich diesem Zweck. Die Benutzung beschränkt sich auf die notwendige Zeit um ein Boot zu Wasser zu lassen oder es wieder aus diesem heraus zu holen.

18. Die Mitglieder werden gebeten bei notwendigen Arbeiten im Club mitzuhelfen, ebenso wie infolge einer Anfrage durch ein Vorstandsmitglied.

19. Bei der Vergabe von Hangarplätzen haben die Mitglieder der Generalversammlung Vorrang vor den Mitgliedsmitgliedern. Die noch verfügbaren Plätze werden vom zuständigen Administrator unter Berücksichtigung der Anzahl der Regattateilnahmen sowie der von dem Mitglied geleisteten Dienste und, im Falle eines Gleichstandes, der Dauer der Mitgliedschaft im Club verteilt.

#### **D.- Navigation:**

20.- Boote dürfen nicht unter Segel am Steg festgemacht werden, noch dort über Nacht anliegen.

21.- Außerhalb von Wettkämpfen und Trainingsläufen gelten die Allgemeinen Segelbestimmungen der I.R.Y.A.

22.- Aufgehoben

23.- Alle Boote, die am Wettkampf nicht teilnehmen, müssen sich von der Wasserfläche und der Start- bzw. Ziellinie, die für Wettkampfteilnehmer reserviert ist, freihalten.

24.- Dem Mitglied, welches diese Verpflichtungen nicht einhält und das eventuell das Ergebnis einer Wettfahrt verfälscht, droht der Ausschluß aus dem Club.

25.- Außerhalb von Regatten, dürfen Nichtmitglieder im R.Y.C.W. auf nationalen Serienbooten segeln, wenn sie eine Einladungskarte haben (gültig bis maximal vier Tage) unter der Voraussetzung:  
daß sie unter einer der des Clubs adäquaten Versicherung abgedeckt sind;  
daß sie einer anerkannten Segelvereinigung angehören;  
daß sie dem Club keinerlei Verantwortlichkeit in ihrer Anwesenheit in Bütgenbach auferlegen;  
daß sie das Reglement und die Vorschriften des Clubs einhalten.

26.- Aufgehoben

### **E.- Nutzung des Clubhauses:**

- 27.- Der Zugang zum Clubhaus und den Naßräumen ist nur für Mitglieder und Gäste des R.Y.C.W. gestattet.
- 28.- Die Mitglieder bürgen für ihre gelegentlichen Gäste. Diese Gäste müssen von den Mitgliedern einem Administrator vorgestellt werden, sobald sie die Basis betreten. Es versteht sich von selbst, dass Gäste immer von Mitgliedern begleitet werden müssen. Als Gast oder in anderer Eigenschaft darf keine Person aufgenommen werden, die bereits ausgeschlossen wurde oder deren Aufnahme vor weniger als fünf Jahren durch den Vorstand oder die GV abgelehnt wurde.
- 29.- Die Lokalitäten sind den Mitgliedern zur pfleglichen Bewahrung überlassen, diese sind verantwortlich für den Zustand und die Sauberkeit der Örtlichkeiten.
- 30.- Die Schlüssel sind Vorstandsmitglieder anvertraut, die für das Verschließen der Zugänge bürgen (Türen, Fenster, Lüftungsklappen)
- 31.- Das Clubhaus wird spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang verschlossen, mit Ausnahme der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.
- 32.- Ausrüstungsgegenstände und andere Sachen, die Mitgliedern gehören, dürfen nicht dauernd in den Örtlichkeiten aufbewahrt werden.
- 33.- Der Zugang zur Küche und zu den Vorratsräumen ist den Mitgliedern untersagt.
- 34.- Der Club und seine Aufsichtspersonen erklären sich nicht verantwortlich für jegliches Verschwinden von Gegenständen innerhalb der Lokalitäten.
- 35.- In der Embruns wird auf liegengebliebene Sachfunde hingewiesen.
- 36.- Die Mitglieder werden gehalten, allen Anweisungen des Vorstandes und insbesondere des Chefs der Base und des Materialwartes Folge zu leisten.
- 37.- Der Verbrauch wird direkt in bar bezahlt. Es können vorausbezahlte Karten verwendet werden, die von einem Verwalter unterschrieben werden müssen, der sich vom Karteninhaber unterscheidet..
- 38.- Die Mitglieder werden gebeten, eventuelle Beschwerden schriftlich an den Materialwart zu richten und nicht an die Person, die der Club mit der Führung der Bar beauftragt hat.

### **F.- Wettkampf:**

- 39.- Die Mitglieder fühlen sich verpflichtet, an den vom Club organisierten Regatten teilzunehmen.
- 40.- Die Mitglieder werden gebeten, mindestens einmal pro Jahr an der Organisation einer Regatta unter Ausübung folgender Funktion: Mitglied des Kurs-Komittees, der Jury - des Rettungsbootes - der Hafen-Aufsicht - teilzunehmen.
- 41.- Die Mitglieder sehen es als Ehre an, ihre Kenntnisse im Segeln unter Einhaltung der Regeln der Fédération Royale Belge du Yachting und ihrer Technik beim Beherrschen ihres Bootes zu vervollkommen.
- 42.- Die Mitglieder geben ihr Möglichstes, um den Club und ihre Bootsklasse in der Provinz, im Lande und im Auslande zu repräsentieren.

### **G.- Modalitäten für die Benutzung eines Schulungs-Bootes:**

- 43.- Generell bietet der Club allen seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Nutzung eines Bootes der Serie 420 auf dem See von Bütgenbach. (Artikel 43 ist gültig seit dem 01.05.1982)
- 44.- Material: das Boot ist auf seinem Slipwagen im zugehörigen Hangar (vor dem Clubhaus)

verstaut.

Kleinteile befinden sich im Schrank in der Herrentoilette (Clubhaus) und beinhalten: die Segel, Schoten, Ruder mit Verlängerung, Paddel, Ösfaß und Schwimmweste. Der Schlüssel hierzu wird vom Chef der Base ausgehändigt.

Ein Eintrag des Mitglieds im Ausleih-Buch ist beim Entleih und der Rückgabe notwendig mit Gegenzeichnung eines Erziehungsberechtigten, falls es sich um Minderjährige handelt.

- 45.- Verantwortlichkeit: Der Benutzer ist verantwortlich für alle Vorfälle, die er verursacht, bei ihm selbst und bei anderen, Personen- und Sachschäden. Der Vorstand entscheidet, je nach Sachlage über die Verantwortlichkeit.
- 46.- Benutzung: Das Nutzungsrecht und die Zeitdauer werden vom Chef der Base entschieden. Der Segler, der das Boot nutzen möchte, muß über Mindestkenntnisse, vermittelt von Adepten oder der Förderung verfügen.  
Alle Schäden, am Boot oder bei Dritten, müssen unverzüglich dem Chef der Base mitgeteilt werden.  
Der Segler, der das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, muß die Erlaubnis seines Vaters oder eines Segellehrers vorlegen.  
Prinzipiell wird das Boot an eine Mannschaft zur Nutzung während der Nationalen Regatta vergeben, in anderen Fällen ist die Nutzung je nach Nachfrage zu regeln.
- 47.- Sicherheit: Die Mannschaft muß eine Schwimmweste tragen.  
Das Boot, das zugehörige Material und der Slipwagen müssen ohne Verzögerung vom letzten Nutzer auf die zugehörigen Plätze weggeräumt werden.
- 48.- Nutzungsrecht: Im Falle der mehrfachen Nachfrage wird der Vorzug wie folgt vergeben:  
a) an Mitglieder, die kein eigenes Boot besitzen;  
b) an das jüngste Mitglied.
- 49.-53.-Nutzung des Club-Anhängers: hier nicht veröffentlicht.  
Im Falle der Nutzung wenden Sie sich bitte an den Chef der Base.

**Nachtrag**: In Einklang mit Artikel 4 der Statuten gelten die Regeln der Club-Ordnung vor allem für „Nicht assoziierte Mitglieder“.

## **H. Nutzung der Internetverbindung (Wi-Fi)**

54.- Der Club verfügt über einen Internetanschluss, der hauptsächlich für die Verwaltung der Anmeldungen zu Aktivitäten, die Veröffentlichung von Ergebnissen und Fotos, den Zugang zu den Diensten der FFYB, die Abfrage des Wetters und die Nachrichtenübermittlung (E-Mail) genutzt wird. Diese Verbindung wird vom Webmaster verwaltet, der für die Sicherheit dieses Dienstes sorgt.

55.- Die Wi-Fi-Verbindung wird den Mitgliedern und den Teilnehmern an den Aktivitäten des RYCW für die Nutzung im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten (z. B. Website [www.rycw.be](http://www.rycw.be), Wetter, Anmeldung zu Aktivitäten) und für den üblichen Gebrauch (z. B. E-Mail) zur Verfügung gestellt. Das Passwort kann bei einem Administrator erfragt werden, der den Nutzer daran erinnert, dass das Passwort vertraulich ist und nicht weitergegeben werden darf.

56.- Jede illegale Nutzung der Internetverbindung ist selbstverständlich untersagt. Die Nutzer sollten außerdem darauf achten, das Volumen zu begrenzen, indem sie keine großen Dateien herunterladen oder Videos streamen. Bei Missbrauch wird das Passwort vom Webmaster geändert und der Zugang zum Wi-Fi kann auf die Administratoren beschränkt werden. Die Administratoren entscheiden, welche Maßnahmen sie gegen den oder die Übeltäter ergreifen.

# Club-Ordnung

## **Entscheidungen bezüglich der einfachen Mitglieder (eingeschränkt und aktiv)**

Bezüglich Artikel 4 der Statuten (3. Absatz): Die Generalversammlung darf weitere Kategorien bezüglich der Rechte und Pflichten von „Nicht assoziierten Mitgliedern“ erlassen und diese in einer Clubordnung festlegen.

### **Außergewöhnlich Hauptversammlung vom 11. August 1960**

Betreff: Die Einführung von aktiven einfachen Mitgliedern  
Die Einführung von eingeschränkt einfachen Mitgliedern

#### **I.- Aktive einfache Mitglieder**

1 Rechte: Auf der Wasserfläche des R.Y.C.W. zu segeln;  
die Einrichtungen des R.Y.C.W. zu nutzen;  
an Versammlungen, Regatten und Veranstaltungen, organisiert vom R.Y.C.W. teilzunehmen.

Der Vorstand darf einfache aktive Mitglieder zur Mithilfe bei der Jahreshauptversammlung einladen, wenn er es für nötig befindet. In diesem Falle haben jene beratende aber kein mitbestimmendes Stimmrecht.

2 Einschränkungen: Sie sind nur jeweils für das laufende Jahr Mitglied im Club;  
b) die Mitgliedschaft als einfaches aktives Mitglied wird ihnen von Jahr zu Jahr verlängert;  
c) sie können nicht dem Vorstand angehören;  
d) sie haben keinerlei Stimmrecht auf der Hauptversammlung.

3 Verpflichtungen: ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen, welcher von der Hauptversammlung der assoziierten Mitglieder festgelegt wird;  
b) die Statuten und die Club-Ordnung zu respektieren;  
c) sich in die Entscheidungen der Hauptversammlung und des Vorstandes zu fügen;  
d) sich an die Anweisungen zu halten, die ihnen von Vorstandsmitgliedern erteilt werden;

4 Zulassung und Verlängerung der Mitgliedschaft:  
a) Zulassung: durch die Hauptversammlung auf Vorstellung durch ein assoziiertes Mitglied;  
b) Verlängerung: durch den Vorstand.

#### **II.- Eingeschränkt einfache Mitglieder**

1 Rechte: a) Zugang zum Gelände des R.Y.C.W., ausgeschlossen die Parkplätze.  
b) das Clubhaus benutzen, wenn es erbaut ist;  
c) können Mitglieder eines Privat-Zirkels im R.Y.C.W. werden, wenn diese eingerichtet werden.

2 Verpflichtungen müssen dem R.Y.C.W ihre Sympathie versichern;  
b) müssen den Jahresbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung der assoziierten Mitglieder festgelegt wird;  
c) müssen die Statuten und die Club-Ordnung zu respektieren;  
d) müssen sich in die Entscheidungen der Hauptversammlung und des Vorstandes zu fügen;  
e) sich an die Anweisungen zu halten, die ihnen von Vorstandsmitgliedern erteilt werden;

- 3 Einschränkungen: Sie können nicht an der Hauptversammlung teilnehmen
- b) sie können nicht dem Vorstand angehören;
  - c) sie dürfen kein Boot führen, dieses Recht ist ausschließlich den assoziierten und einfachen aktiven Mitgliedern vorbehalten.
  - d) sie haben keinen Zugang zum Parkplatz der dem Y.C.W. reserviert ist.
- 4 Zulassung: für das laufende Jahr einfach durch Zahlung des Beitrages und die Aushändigung der Mitgliedskarte als eingeschränkt einfaches Mitglied durch den Schatzmeister oder seinen Vertreter:
- b) sie können aus dem Club durch Entscheidung des Vorstandes ausgeschlossen werden und ihre Mitgliedskarte wird eingezogen, ohne Rechte auf Widerspruch gegen diesen Bescheid.
-